jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/14 4Ob2119/96p, 5Ob86/02m, 8Ob109/03t, 6Ob102/07d, 5Ob13/20b, 5Ob158/20a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

ABGB §358 III
ABGB §1002
ABGB §1024
IO §21
KO §21
KO §26

Rechtssatz

§ 21 KO ist nach herrschender Lehre bei Treuhandabwicklungen nicht mehr anzuwenden, wenn der Treuhänder bereits den gesamten Kaufpreis erhalten und - bei Liegenschaftskäufen - den Antrag auf Einverleibung gestellt oder einverleibungsfähige Urkunden und einen gültigen Rangordnungsbeschluß in Händen hat. Der Masseverwalter kann unter diesen Voraussetzungen nicht mehr zurücktreten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2119/96p
  Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p
  Veröff: SZ 69/117
- 5 Ob 86/02m
  Entscheidungstext OGH 23.04.2002 5 Ob 86/02m
  Beisatz: Für den Treuhand-Liegenschaftskauf ist also durch Lehre und Rechtsprechung geklärt, dass der Vertrag als erfüllt anzusehen ist und kein Wahlrecht des Masseverwalters gemäß § 21 Abs 1 KO besteht, wenn sämtliche Urkunden grundbuchsfähig gefertigt (vorkonkursliches Ausfertigungsdatum im Sinn des § 56 Abs 3 GBG gerichtlich oder notariell beglaubigt), ein Ranganmerkungsbeschluss für die beabsichtigte Veräußerung vorliegt und die Liegenschaft übergeben ist. (T1) Beisatz: Ist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung keine Erfüllungshandlung der späteren Gemeinschuldnerin offen, beziehungsweise mangels Vereinbarung einer Gegenleistung auch keine solche, scheidet ein Wahlrecht des Masseverwalters im Sinn des § 21 Abs 1 KO aus. (T2)
- 8 Ob 109/03t
  Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 109/03t
  Veröff: SZ 2003/141
- 6 Ob 102/07d
  Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 102/07d
  Ähnlich; Beisatz: Bei der Veräußerung einer Liegenschaft ist der Kaufvertrag erfüllt, wenn das Eigentumsrecht des Käufers im Grundbuch einverleibt ist oder wenn der Verkäufer die Liegenschaft tatsächlich übergeben, die zur Eintragung im Grundbuch erforderlichen Erklärungen abgegeben und die erforderlichen Urkunden ausgestellt hat. (T3)
- 5 Ob 13/20b
  Entscheidungstext OGH 22.05.2020 5 Ob 13/20b
  Beis wie T1; Beis wie T3
- 5 Ob 158/20a
  Entscheidungstext OGH 02.10.2020 5 Ob 158/20a
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102658

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at